

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2024/003912]

**29. FEBRUAR 2024. — Erlass der Wallonischen Regierung zur Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben**

Die wallonische Regierung beschließt

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in seiner abgeänderten Fassung, Artikel 20;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;

Aufgrund des Dekrets vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023, Artikel 50;

Aufgrund der am 24. März 2023 abgegebenen Stellungnahme Nr. 65/2023 der Behörde;

Aufgrund des am 10. November 2023 in Übereinstimmung mit Artikel 3, 2° des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellten Berichts;

Aufgrund der am 30. November 2023 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 14. Dezember 2023 gegebenen Einverständnisses des Ministers für den Haushalt;

Aufgrund des an den Staatsrat gerichteten Antrags auf Abgabe eines Gutachtens innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Antrag auf die Abgabe eines Gutachtens am 21. Dezember 2023 unter der Nummer 75.180/4 im Register der Gesetzgebungsabteilung eingetragen wurde;

Aufgrund der Entscheidung der Gesetzgebungsabteilung vom 22. Dezember 2023, kein Gutachten innerhalb der geforderten Frist abzugeben, in Anwendung von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushalte, die Subventionskontrolle und das Rechnungswesen der Gemeinschaften und Regionen sowie zur Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof, Artikel 11 bis 14;

In Erwägung des Dekrets vom 15. Dezember 2011 zur Organisation des Haushaltsplans, der Buchführung und der Berichterstattung der wallonischen öffentlichen Verwaltungseinheiten, abgeändert durch die Dekrete vom 23. Dezember 2013, 17. Dezember 2015, 21. Dezember 2016 und 16. Februar 2017;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. Juni 2017 zur Organisation der internen Kontrolle und des internen Audits des Haushalts und der Buchführung sowie der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle in den Dienststellen der Wallonischen Regierung, den Verwaltungsdiensten mit autonomer Buchführung, den regionalen Unternehmen, den Einrichtungen und dem Vermittlungsdienst der Wallonischen Region;

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Gewährung einer Beihilfe zugunsten der Holzunternehmen und der Eigentümer, die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben, beigefügt zu werden.

In der Erwägung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Oktober 2021 zur Gewährung einer Beihilfe zugunsten der Unternehmen und Eigentümer des Forstsektors, die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben;

In der Erwägung, dass die Epidemie der Afrikanischen Schweinepest, die in einem Teil des Gebiets der Wallonischen Region zwischen dem 13. September 2018, als der Primärfall der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen entdeckt wurde, und dem 20. November 2020 stattfand, jenem Datum, an dem der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1741 der Kommission zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten, mit denen dem Königreich Belgien der Status der Freiheit von der Afrikanischen Schweinepest zuerkannt wird, angenommen wurde;

In der Erwägung, dass während dieses Zeitraums in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet der Verkehr im Wald stark eingeschränkt und in einigen Fällen verboten wurde und zwar durch aufeinanderfolgende Ministerielle Erlasse, die vom Minister für Forstwesen und ländliche Angelegenheiten verabschiedet wurden, genauer durch die Ministeriellen Erlasse vom 17. September 2018, 21. September 2018, 12. Oktober 2018, 14. November 2018, 15. Januar 2019, 13. März 2019, 4. April 2019, 27. Juni 2019, 11. September 2019, 1. Oktober 2019, 16. Januar 2020, 24. März 2020, 11. Mai 2020, 10. August 2020 und 24. November 2020 für das vorübergehende Verbot des Verkehrs im Wald zur Einschränkung der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest;

In der Erwägung, dass das Gebiet der infizierten Zone durch aufeinanderfolgende Erlasse der Wallonischen Regierung festgelegt wurde, insbesondere die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 14. September 2018, 12. Oktober 2018, 30. November 2018, 11. Januar 2019, 19. Februar 2019, 19. März 2019, 6. Juni 2019 und 16. Juli 2020 mit verschiedenen zeitlich begrenzten Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet daher im Laufe der Zeit und nach der Entdeckung von infizierten Wildschweinen erweitert wurde;

In der Erwägung, dass die Setzung der Maßnahme eines drastischen Verbot des Verkehrs im Wald eine positive Wirkung hatte, da sie in Kombination mit anderen Maßnahmen dazu beigetragen hat, die Krankheit wirksam zu bekämpfen und sie aus dem Territorium der Wallonie auszurotten;

In der Erwägung, dass jedoch als Folge dieser Maßnahme die im infizierten Gebiet tätigen Fachleute des Forstsektors Einkommensverluste erlitten, weil ihre beruflichen Tätigkeiten in den betroffenen Gebieten während der Zeiträume, in denen Beschränkungen des Verkehrs galten, ganz oder teilweise eingestellt wurden;

In der Erwägung, dass bereits Beihilfen zugunsten verschiedener Akteure des Forstsektors durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 und 7. Oktober 2021 gewährt wurden;

In der Erwägung, dass diese Beihilfen einerseits die Wertminderung von Holz zwischen Mitte September 2018 und Frühling 2019 betrafen und andererseits die Wertminderungen bei Holzverkäufen, die Verluste im Zusammenhang mit laufenden Anpflanzungen oder für die Anpflanzung vorbereiteten Grundstücken und auch die Rückgänge bei Verkäufen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anpflanzungen sowie die Kosten für die Ausfallzeit der Betriebsmaschinen während der von der Wallonischen Region übernommenen Desinfektionen;

In der Erwägung, dass den Fachleuten des Forstsektors, die in der infizierten Zone tätig sind, andere wirtschaftliche Verluste aufgrund der Beschränkungen des Verkehrs entstanden sind, diese Verluste jedoch schwieriger zu quantifizieren oder lokalisieren sind – hierzu zählen etwa Verluste durch eine zu niedrige Auslastung einer ausgefallenen Maschine in der infizierten Zone oder die Notwendigkeit, die beruflichen Tätigkeiten in einem weiter entfernten Waldgebiet außerhalb der infizierten Zone auszuüben;

In der Erwägung, dass die Beibehaltung der forstwirtschaftlichen Tätigkeit in der Wallonischen Region dennoch von grundlegender Bedeutung ist und dass vermieden werden muss, dass die Fachleute dieses Sektors aufgrund der zwingenden Maßnahmen, die zur Eindämmung der Krise der Afrikanischen Schweinepest erlassen wurden, in Schwierigkeiten geraten, und dass es deshalb angebracht ist, zu versuchen, sie für alle entstandenen Verluste zu unterstützen, trotz der Schwierigkeit, diese korrekt und präzise einzuschätzen;

In der Erwägung, dass den Fachleuten daher eine letzte ergänzende Unterstützungsregelung angeboten wird und zwar entweder in Form einer Pauschale oder auf Grundlage einer buchhalterischen Analyse;

In der Erwägung, dass die pauschale Bewertung des gesamten Einkommensverlusts einerseits den Einkommensverlust aufgrund des Rückgangs der Tätigkeiten und andererseits die durch die Krise verursachten zusätzlichen Kosten umfasst;

In der Erwägung, dass der Rückgang der Tätigkeiten zu einem Einkommensverlust führte, der proportional zur Tätigkeit der Unternehmen im infizierten Gebiet und je nach den dort verhängten Einschränkungen ausfällt und dass das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz (Filière Bois Wallonie) in Absprache mit dem Belgischen Verband der Holzindustrie die daraus resultierende finanzielle Entschädigung auf 2.000 Euro pro Monat geschätzt hat;

In Erwägung der Schwierigkeiten für die im infizierten Gebiet tätigen Fachleute des Forstsektors, ihre Tätigkeit außerhalb ihres üblichen Tätigkeitsgebiets zu verlegen und dass diese Schwierigkeit direkt proportional zu ihrem Grad der Tätigkeit in diesem Gebiet ist;

In Erwägung der schrittweisen erneuten Öffnung des infizierten Gebiets für die Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Verwaltung der Borkenkäfer-Krise;

In Erwägung des Volumens an Borkenkäferfichten, das 2019 und 2020 auf den Markt gebracht wurde;

In der Erwägung, dass die Schließung des infizierten Gebiets für die Händler, Betriebe oder Unternehmer im Bereich Forstdienstleistungen zusätzliche Verlegungen außerhalb des Gebiets zur Folge hatte, die für die Fortführung ihrer Tätigkeiten erforderlich waren;

In der Erwägung, dass die Kosten für eine Verlegung unterschiedlich sind, je nachdem, ob diese Verlegung ohne Maschine, mit einer leichten Maschine oder mit einer schweren Maschine stattfindet;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, diese Verlegungen auf unterschiedliche Weise zu entschädigen;

In der Erwägung, dass die monatlichen Kosten, die mit einer Verlegung ohne Maschine verbunden sind, vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz pauschal auf 660 € pro Monat geschätzt werden, in Absprache mit dem

Belgischen Verband der Holzindustrie sowie auf Grundlage einer täglichen Verlegung im Ausmaß von hundert Kilometern, mit Kosten von dreißig Cent pro Kilometer und 22 Tagen der Tätigkeit pro Monat;

In der Erwägung, dass die monatlichen Kosten in Verbindung mit einer Verlegung mit einer leichten Maschine vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz in Absprache mit dem Belgischen Verband der Holzindustrie pauschal auf 1.320 € pro Monat geschätzt werden, auf Grundlage einer täglichen Verlegung im Ausmaß von hundert Kilometern, mit Kosten von sechzig Cent pro Kilometer und 22 Tagen der Tätigkeit pro Monat;

In der Erwägung, dass die monatlichen Kosten in Verbindung mit einer Verlegung mit einer schweren Maschine vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz in Absprache mit dem Belgischen Verband der Holzindustrie pauschal auf 1.600 € pro Monat geschätzt werden, auf Grundlage einer Verlegung im Ausmaß von hundert Kilometern, mit Kosten von zwei Euro pro Kilometer und mit acht Verlegungen pro Monat hinsichtlich der Möglichkeit, solche Maschinen am Einsatzort zu belassen;

In der Erwägung, dass der Einkommensverlust und die zusätzlichen Kosten, die durch Verlegungen außerhalb des infizierten Gebiets während der Schließzeiten verzeichnet werden, mit dem durchschnittlichen üblichen Grad der Tätigkeit eines Fachbetriebs im infizierten Gebiet zusammenhängen;

In der Erwägung, dass es daher angebracht ist, die finanziellen Beihilfen entsprechend diesem durchschnittlichen üblichen Grad der Tätigkeit zu modulieren;

In der Erwägung, dass die Bewertung des durchschnittlichen üblichen Grades der Tätigkeit im infizierten Gebiet auf der Grundlage der Umsätze der drei Jahre vor der Krise der Afrikanischen Schweinepest – also 2015, 2016 und 2017 – erfolgen kann;

In der Erwägung, dass bestimmte Maschinen für die Nutzung im infizierten Gebiet angesichts der Unmöglichkeit, sich dort zu bewegen, blockiert wurden;

In der Erwägung, dass bestimmte Maschinen aufgrund der Schließung des infizierten Gebiets nicht ausgelastet waren;

In Erwägung der Verpflichtung zur Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstung, die durch Artikel 4 des Ministeriellen Erlasses vom 12. Oktober 2018 und Artikel 4 des Ministeriellen Erlasses vom 15. Januar 2019 verhängt wird;

In der Erwägung, dass je nach Beruf und Art des verarbeiteten Holzes – Nadelholz, Laubholz, Mischholz – die Fachbetriebe unterschiedlich stark von den Einschränkungen betroffen waren;

In Anbetracht dessen, dass diese Auswirkungen für Händler, Holzfallerbetriebe und Holzruckerbetriebe, die ausschließlich Laubholz verarbeiten, auf 21 Monate, für Händler, Holzfallerbetriebe und Holzruckerbetriebe, die teilweise oder ausschließlich Nadelholz verarbeiten, auf sechs Monate und für Forstdienstleistern, die sowohl Nadelholz als auch Laubholz verarbeiten, auf 18 Monate geschätzt werden;

In der Erwägung, dass die Unmöglichkeit, die im infizierten Bereich blockierten Maschinen zu entfernen, maximal sechs Monate, d. h. von September 2018 bis März 2019, andauerte;

In der Erwägung, dass ab 4. März 2019 Desinfektionen kostenlos von der Wallonischen Region organisiert wurden;

In der Erwägung, dass Händler nur vom Einkommensverlust und von der Verlegung ohne Maschine betroffen sind;

In der Erwägung, dass die Beihilfe für die Verlegung ohne Maschine weder mit der Beihilfe für die Verlegung mit einer leichten Maschine oder einer schweren Maschine noch mit einer Beihilfe für die Amortisation blockierter Maschinen oder mit der Beihilfe für Kosten für Desinfektion kumuliert werden kann;

In Erwägung der Möglichkeit, eine schwere Maschine im Wald zu belassen, um ihre Verlegung einzuschränken, oder eine leichte oder schwere Maschine an einem sicheren Ort in einer gewissen Nähe des Einsatzortes zu lagern;

In der Erwägung, dass es neben einer Pauschalberechnung der Verluste auch möglich ist, die Einkommensverluste nach einer analytischen Methode zu bewerten;

In der Erwägung, dass die Methode der variablen Kosten eine anerkannte Methode für die Erstellung einer Berechnung des Einkommensverlusts darstellt;

In der Erwägung, dass alle Verluste, die von Pauschalbeihilfen in Bezug auf den Einkommensverlust, die Verlegung ohne Maschine, die Verlegung mit leichter Maschine, die Verlegung mit schwerer Maschine, den Stillstand oder die Nichtauslastung einer Maschine und die Kosten für Desinfektion abgedeckt sind, von der Berechnung nach der analytischen Methode erfasst sind, ist die Beihilfe, die gemäß dieser analytischen Methode gewährt wird, nicht mit den Pauschalbeihilfen kumulierbar;

Auf Vorschlag des Ministers für Forstwesen

Und nach Beratung

Folgendes:

#### KAPITEL 1. — *Definitionen*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Forstdienstleister: natürliche Person oder Unternehmen, die/das Arbeiten zur Vorbereitung des Waldbodens, zur Anpflanzung von Wäldern und/oder zur freien Einsetzung von Setzlingen, zum Ausschneiden oder zur Entwaldung durchführt;

2° Betrieb: natürliche Person oder Unternehmen, die/das betriebliche Arbeiten wie Fällen, Entasten, Ausholzen, HolZRücken, Schneiden, Aushaltung oder Sortieren am Straßenrand durchführt;

3° leichte Maschine: Fahrzeug oder selbstfahrende Betriebsmaschine, d. h. Traktor, Anhänger oder Van;

4° schwere Maschine: Fahrzeug oder Betriebsmaschine, das/die ein Transportmittel für seine/ihre Verlegung benötigt, d. h. Entastungsmaschine, Holzbringungsmaschine

5° Händler: natürliche oder juristische Person, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Wald stehende Bäume kauft;

6° Minister: der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Wald gehört;

7° Dienst: Öffentlicher Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, Abteilung Natur und Forstwesen;

8° Schließzeiten: die Zeiten der Einschränkung des Zugangs zum Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest, resultierend aus den Ministeriellen Erlassen vom 17. September 2018, 21. September 2018, 12. Oktober 2018, 14. November 2018, 15. Januar 2019, 13. März 2019, 4. April 2019, 27. Juni 2019, 11. September 2019, 1. Oktober 2019, 16. Januar 2020, 24. März 2020, 11. Mai 2020, 10. August 2020 und 24. November 2020 für das vorübergehende Verbot des Verkehrs im Wald zur Einschränkung der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest;

9° Grad der Tätigkeit im Bereich: Verhältnis zwischen der Summe der Umsätze in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in dem geografischen Gebiet, das dem Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest entspricht, und der Summe der Gesamtumsätze in den Jahren 2015, 2016 und 2017;

10° Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest: das geografische Gebiet mit der größten Ausdehnung, das Gegenstand der Einschränkungen des Zugangs gemäß den Ministeriellen Erlassen vom 17. September 2018, 21. September 2018, 12. Oktober 2018, 14. November 2018, 15. Januar 2019, 13. März 2019, 4. April 2019, 27. Juni 2019, 11. September 2019, 1. Oktober 2019, 16. Januar 2020, 24. März 2020, 11. Mai 2020, 10. August 2020 und 24. November 2020 für das vorübergehende Verbot des Verkehrs im Wald zur Einschränkung der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest war;

11° Arbeitstage: alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage.

#### KAPITEL 2. — *Über die Berechnungsmethode der Beihilfen*

**Art. 2** - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird Händlern, Holzfällerbetrieben, HolZRückerbetrieben und Forstdienstleistern eine Beihilfe gewährt, um Einkommensverluste auszugleichen, die sich aus den Schließzeiten im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest ergeben. Diese Beihilfe wird entweder per Pauschalmethode oder per analytischer Methode berechnet.

Der Empfänger der Beihilfe wählt die gewünschte Berechnungsmethode im Rahmen des Beihilfeantrags.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist ein Umsatzverlust in den Jahren, die von der Schließzeit für das Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest betroffen sind (2018, 2019, 2020), und der durch die Proportionalität des durchschnittlichen Gesamtumsatzes (berechnet für die Jahre 2015, 2016, 2017) berechnet wird.

##### *Abschnitt 1. — Berechnung der Beihilfe nach der Pauschalmethode*

###### *Unterabschnitt 1. — Pauschalbeihilfen für Händler*

**Art. 3** - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Händlern zwei kumulierbare Beihilfen gewährt, um die restlichen wirtschaftlichen Verluste auszugleichen, die sich aus den Schließzeiten im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest ergeben.

1° eine Beihilfe für Einkommensverlust;

2° und eine Beihilfe für Verlegungen ohne Maschine.

**Art. 4** - Die Berechnung der gesamten Pauschalbeihilfe erfolgt auf Grundlage der folgenden Tabellen je nach Grad der Tätigkeit im Gebiet des Händlers und der Anzahl der Monate der Inaktivität.

Der Betrag der Entschädigung wird durch Multiplizieren des monatlichen Betrags, der in der Tabelle angeführt ist, mit der Anzahl der Monate der Inaktivität berechnet.

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Einkommensverlust – Händler EUR/Monat
25 % ≤ T < 50 %	400
50 % ≤ T < 75 %	1.000
75 % ≤ T ≤ 100 %	2.000

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Verlegung ohne Maschine – Händler EUR/Monat
25 % ≤ T < 50 %	198
50 % ≤ T < 75 %	396
75 % ≤ T ≤ 100 %	660

Bei der Berechnung der Entschädigung für Einkommensverlust ist die Beihilfe auf sechs Monate begrenzt, mit Ausnahme von Händlern, die ausschließlich mit Laubholz arbeiten, für welche der Betrag über sechs Monate hinaus gewichtet wird (siehe Tabelle unten) und zwar im Hinblick auf die Möglichkeit der Verlegung der Tätigkeit der mit dieser Situation konfrontierten Fachleute des Sektors, die wiederum durch ihre Tätigkeit im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest bestimmt wird.

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Gewichtungsfaktor
25 % ≤ T < 50 %	10 %
50 % ≤ T < 75 %	30 %
75 % ≤ T ≤ 100 %	50 %

#### Unterabschnitt 2. Pauschalbeihilfen für Holzfällerbetriebe, Holzfällerbetriebe und Forstdienstleister

**Art. 5** - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Holzfällerbetrieben, Holzfällerbetrieben und Forstdienstleistern sieben Pauschalbeihilfen gewährt, um die restlichen wirtschaftlichen Verluste auszugleichen, die sich aus den Schließzeiten im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest ergeben:

- 1° eine Beihilfe für Einkommensverlust;
- 2° eine Beihilfe für die Verlegung ohne Maschine;
- 3° eine Beihilfe für die Verlegung mit leichter Maschine;
- 4° eine Beihilfe für die Verlegung mit schwerer Maschine;
- 5° eine Beihilfe für eine blockierte Maschine;
- 6° eine Beihilfe für eine nicht ausgelastete Maschine;
- 7° eine Beihilfe für Kosten für Desinfektion von Fahrzeugen.

Die Pauschale bezüglich der Verlegung mit leichter Maschine oder Verlegung mit schwerer Maschine wird mit der Anzahl der betroffenen Maschinen hinsichtlich des Personals berechnet, das während des jeweiligen Zeitraums vorhanden und zur Nutzung befugt war.

Diese Beihilfen sind kumulierbar – mit Ausnahme der Beihilfe für die Verlegung ohne Maschine, die ausschließlich mit der Beihilfe für Einkommensverlust kumulierbar ist.

**Art. 6** - Die Berechnung der in Artikel 5, Absatz 1, 1° bis 4° genannten Beihilfe erfolgt auf Grundlage der folgenden Tabellen je nach Grad der Tätigkeiten im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest und der Anzahl der Monate der Inaktivität.

Der Betrag der Entschädigung wird durch Multiplizieren des monatlichen Betrags, der in der Tabelle angeführt ist, mit der Anzahl der Monate der Inaktivität berechnet.

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Einkommensverlust EUR/Monat
25 % ≤ T < 50 %	400
50 % ≤ T < 75 %	1.000
75 % ≤ T ≤ 100 %	2.000

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Verlegung ohne Maschine EUR/Monat
25 % ≤ T < 50 %	198
50 % ≤ T < 75 %	396
75 % ≤ T ≤ 100 %	660

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Verlegung mit leichter Maschine EUR/Monat
25 % ≤ T < 50 %	396
50 % ≤ T < 75 %	792
75 % ≤ T ≤ 100 %	1.320

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Verlegung mit schwerer Maschine EUR/Monat
25 % ≤ T < 50 %	480
50 % ≤ T < 75 %	960
75 % ≤ T ≤ 100 %	1.600

Für die Berechnung der Entschädigung für Einkommensverlust ist die Beihilfe auf sechs Monate begrenzt, mit Ausnahme von Forstdienstleistern und für Holzfällerbetriebe, die ausschließlich mit Laubholz arbeiten, für welche der Betrag über sechs Monate hinaus gewichtet wird (siehe Tabelle unten) und zwar im Hinblick auf die Möglichkeit des Einsatzes ihrer Tätigkeit außerhalb des Gebiets mit Afrikanischer Schweinepest.

Grad der Tätigkeit im Gebiet (T)	Gewichtungsfaktor
25 % ≤ T < 50 %	10 %
50 % ≤ T < 75 %	30 %
75 % ≤ T ≤ 100 %	50 %

**Art. 7** - Die Berechnung der Beihilfe für eine blockierte Maschine erfolgt durch Multiplizieren der jährlichen Amortisationskosten mit der effektiven Stillstandszeit der Maschine. Die Stillstandszeit ist auf sechs Monate gedeckelt.

**Art. 8** - Auf Grundlage von Belegen für die Inaktivität des betreffenden Materials erfolgt die Berechnung der Beihilfe für nicht ausgelastete Maschinen durch Multiplikation der jährlichen Amortisationskosten der Maschine mit der Zeit der Nichtauslastung und des Grad der Nichtauslastung der Maschine. Die Zeit der Nichtauslastung ist auf sechs Monate gedeckelt.

Der Grad der Nichtauslastung wird durch die Differenz zwischen dem gesamten mittleren Umsatz – berechnet für die Jahre 2015, 2016 und 2017 – und dem mittleren Grad der Tätigkeit im Gebiet – berechnet in Umsatz – berechnet.

**Art. 9** - Der Betrag der Beihilfe für Kosten für Desinfektion von Fahrzeugen ist auf 880 Euro für jede durchgeführte Desinfektion festgelegt.

#### Abschnitt 2. — Berechnung der Beihilfe nach der analytischen Methode

**Art. 10** - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird Händlern, Holzfällerbetrieben, Holzruckerbetrieben und Forstdienstleistern eine durch die analytische Methode berechnete Beihilfe gewährt, um die restlichen wirtschaftlichen Verluste auszugleichen, die sich aus den Schließzeiten im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest ergeben.

**Art. 11** - Um für diese Methode in Frage zu kommen, muss der Empfänger in den drei Referenzjahren einen durchschnittliche Grad der Tätigkeit von mehr als 25 % im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest nachweisen. Die Berechnung der Beihilfe erfolgt für jedes der Jahre 2018, 2019 und 2020 durch Abzug des festgestellten Nettoeinkommens vom erwarteten Nettoeinkommen.

Das erwartete Nettoeinkommen wird berechnet, indem auf den Umsatz des betreffenden Jahres ein durchschnittlicher Referenzprozentsatz angewendet wird, der für jeden Empfänger auf der Grundlage der Jahre 2015, 2016 und 2017 festgelegt wird.

Der mittlere Referenzprozentsatz, abgekürzt MRP, wird folgendermaßen berechnet:

$PMR = 100 - \%VK_{\text{mittel}} - \%FK_{\text{mittel}}$  wobei gilt:

$\%VK_{\text{mittel}} = VK_{\text{mittel}}/U_{\text{mittel}}$

$\%FK_{\text{mittel}} = FK_{\text{mittel}}/U_{\text{mittel}}$

$U_{\text{mittel}} = (U_{2015} + U_{2016} + U_{2017})/3$

$VK_{\text{mittel}} = (VK_{2015} + VK_{2016} + VK_{2017})/3$

$FK_{\text{mittel}} = (FK_{2015} + FK_{2016} + FK_{2017})/3$

und:

U = Umsatz

VK = Variable Kosten

FK = Feste Kosten

**Art. 12** - Feste Kosten, die in den Jahren 2018, 2019 oder 2020 anfallen, werden bei der Berechnung des festgestellten Nettoeinkommens in jedem dieser Jahre nicht berücksichtigt.

**Art. 13** - Holzfällerbetriebe, Holzruckerbetriebe und Forstdienstleister können zusätzlich zu der Beihilfe gemäß den Artikeln 10 bis 12 auch eine Beihilfe für blockierte Maschinen oder eine Beihilfe für nicht ausgelastete Maschinen erhalten, um Einkommensverluste auszugleichen, die dadurch entstehen, dass eine noch nicht vollständig oder nur kurzzeitig amortisierte Maschine nicht oder unzureichend genutzt wird, sofern die Maschine noch zu 100 Prozent genutzt wird.

Die Berechnung der Beihilfe erfolgt durch Multiplizieren der jährlichen Amortisationskosten der Maschine mit der Zeit der Blockierung oder der Nichtauslastung der Maschine und dem Grad der Nichtauslastung der Maschine, Die Zeit der Blockierung oder der Nichtauslastung ist auf sechs Monate gedeckelt.

Der Grad der Nichtauslastung wird durch die Differenz zwischen dem gesamten mittleren Umsatz – berechnet für die Jahre 2015, 2016 und 2017 – und dem mittleren Grad der Tätigkeit im Gebiet – berechnet in Umsatz – berechnet.

Die Beihilfe wird mit der Anzahl der betroffenen Maschinen multipliziert.

KAPITEL 3. — *Bedingungen für die Gewährung und Verpflichtungen für den Beihilfeempfänger*

**Art. 14** - Um die in Kapitel 2 angeführten Beihilfen in Anspruch nehmen zu können, sowie bei Unzulässigkeit im gegenteiligen Falle erfüllt der Antragsteller alle folgenden Bedingungen:

1° hatte vor der Schließung des Gebiets mit Afrikanischer Schweinepest keine Rechtsstreitigkeiten sowie keine Steuer- oder Sozialversicherungsschulden gegenüber der Wallonischen Region;

2° hat für die Steuerjahre 2018 und 2019 keine Dividenden an Aktionäre ausgeschüttet.

Zudem gilt: Um für die Beihilfe nach der in den Artikeln 10 bis 12 genannten analytischen Methode in einem bestimmten Jahr der Jahre 2018, 2019 und 2020 in Betracht zu kommen, darf der Gewinn in diesem Jahr nicht höher sein als der Durchschnitt der Geschäftsjahre der Jahre 2015, 2016 und 2017.

**Art. 15** - Der Antrag auf Beihilfe wird spätestens 45 Arbeitstage nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben beim Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz (Filière Bois Wallonie) unter Verwendung des Formulars in Anhang 1 eingereicht und enthält folgende Elemente:

1° Bezeichnung, Eigenschaft und Kontaktdaten des Antragstellers;

2° allgemeine Informationen zur Tätigkeit des Antragstellers;

3° Wahl zwischen der Pauschalmethode und der analytischen Methode und Angaben der beantragten Beihilfen;

4° Rechnungen über Holzankäufe oder Rechnungen über Dienstleistungen, die eine Lokalisierung der Tätigkeiten des Antragstellers ermöglichen, oder jedes andere Beweismittel, das eine Lokalisierung der Tätigkeiten des Antragstellers innerhalb oder außerhalb des Gebiets mit Afrikanischer Schweinepest ermöglicht, für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 vor der Zeit des Verbots aufgrund von Afrikanischer Schweinepest;

5° eine ehrenwörtliche Erklärung, die für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe erforderlich ist, gemäß der Vorlage in Anhang 2;

6° gegebenenfalls Angabe des Namens und der Kontaktdaten der Versicherungsgesellschaft, die den Antragsteller gegen Risiken im Zusammenhang mit seiner forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder gegen Einkommensverluste versichert, und eine schnellstmögliche initiative Mitteilung der Höhe der im Rahmen der Versicherung erhaltenen Beträge, die die gleichen Kosten wie die in Kapitel 2 genannten Beihilfen decken, untermauert durch alle nützlichen Dokumente.

Wenn der Antragsteller die Pauschalmethode wählt, fügt er seinem Antrag Folgendes bei:

1° wenn der Antragsteller eine juristische Person ist, die Bilanz der Betriebskonten für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 ;

2° wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist:

a) seine MwSt.-Erklärung;

b) seinen Steuerbescheid für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020;

3° je nach Fall, ob er die Beihilfe für die Verlegung mit leichter Maschine, die Beihilfe für die Verlegung mit schwerer Maschine oder die Beihilfe für eine blockierte oder nicht ausgelastete Maschine beantragt:

a) die Amortisationstabelle der betroffenen Maschinen;

b) oder andere gleichwertige Buchführungsdaten für Maschinen, die bereits amortisierte sind, aber noch zu hundert Prozent genutzt werden;

c) und alle Elemente, die den Grad und die Zeit der Nichtauslastung belegen;

4° gegebenenfalls, wenn er die Beihilfe für Kosten für die Desinfektion von Fahrzeugen beantragt, alle zulässigen Belege für die angegebenen Desinfektionen wie etwa Rechnungen über den Kauf von Desinfektionsmitteln, die vor dem 4. März 2019 datiert sind.

Wenn der Antragsteller die analytische Methode wählt, fügt er seinem Antrag Folgendes bei:

1° wenn der Antragsteller eine juristische Person ist:

a) Bilanz der Betriebskosten für die Jahre 2015, 2016 und 2017;

b) gesamter Umsatz für die Jahre 2015, 2016, 2017;

c) Umsatz im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest, wobei diese Lokalisierung durch die in Absatz 1, 4° genannten Angaben belegt wird;

2° wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist:

a) seine MwSt.-Erklärung;

b) seinen Steuerbescheid für die Jahre 2015, 2016 und 2017;

c) gesamter Umsatz für die Jahre 2015, 2016 und 2017;

d) Umsatz im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest für die Jahre 2015, 2016 und 2017, wobei diese Lokalisierung durch die in Absatz 1, 4° genannten Angaben belegt wird;

3° für jedes der Jahre 2018, 2019 und 2020 den gesamten Umsatz und den Umsatz im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest, wobei diese Lokalisierung durch die in Absatz 1, 4° genannten Angaben belegt wird;

4° gegebenenfalls, falls er die Beihilfe für eine blockierte oder nicht ausgelastete Maschine beantragt:

a) die Amortisationstabelle der betroffenen Maschinen;

b) oder andere gleichwertige Buchführungsdaten für Maschinen, die bereits amortisierte sind, aber noch zu hundert Prozent genutzt werden;

c) und alle Elemente, die den Grad und die Zeit der Nichtauslastung belegen.

**Art. 16** - Das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz informiert den Antragsteller innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags über die eventuelle Unzulässigkeit oder Unvollständigkeit seines Antrags. Der Antragsteller legt die fehlenden Informationen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Aufforderung des Wallonischen Wirtschaftsamts für Holz zur Vervollständigung der Unterlagen vor. Andernfalls ist sein Antrag unzulässig.

Das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz prüft die Antragsakte auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Elemente.

KAPITEL 4. — *Gemeinsame Bestimmungen*

**Art. 17** - Das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz ist aufgrund der delegierten Aufgabe, die ihm im Rahmen dieses Erlasses übertragen wurde, für die Verarbeitung der Daten verantwortlich.

Das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz überprüft die Antragsakte auf Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Elemente, aber auch auf Grundlage von Daten und Dokumenten, auf die es Zugriff hat oder über die es verfügt.

Im Falle von unvollständigen Unterlagen kann das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz den Antragsteller um zusätzliche Informationen ersuchen. Sollte innerhalb der festgelegten Frist keine Antwort erfolgen, wird der Antrag vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz geschlossen.

Bereits durch die Einreichung seines Antrags ermächtigt der Antragsteller den Dienst sowie das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz, vor Ort ohne vorherige Ankündigung die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung zu überprüfen. Ein Widerstand gegen diese Kontrolle oder die Angabe falscher Lagedaten führt zur Ablehnung oder Rückforderung der Entschädigung.

Personenbezogene Daten werden höchstens zwei Jahre lang aufbewahrt, um mögliche Beschwerden oder notwendige zusätzliche Überprüfungen zu berücksichtigen.

**Art. 18** - Nach Überprüfung der Antragsunterlagen durch das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz teilt dieses die Entscheidung über den Beihilfeantrag sowie die Höhe der gewährten Beihilfe innerhalb einer Frist von höchstens 20 Arbeitstagen ab dem Eingang des als vollständig betrachteten Antrags beim Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz mit.

**Art. 19** - Der Antragsteller verfügt über eine Frist von 20 Arbeitstagen ab dem Erhalt der Benachrichtigung, um eine Beschwerde gegen die übermittelte Entscheidung einzureichen:

- 1° um die Ablehnung der Gewährung der Beihilfe anzufechten;
- 2° um die faktischen Elemente anzufechten, die bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe berücksichtigt wurden;
- 3° oder um die vorgenommene Berechnung anzufechten.

Der Antragsteller reicht seine Beschwerde beim Generalinspektor des Dienstes ein. Sein Antrag wird durch alle für die Beschwerde relevanten Dokumente belegt.

Die Akte der Beschwerde wird zusammen mit der Stellungnahme des Generalinspektors des Dienstes an den Minister übermittelt.

Der Minister entscheidet über die Beschwerde von zwei Monaten nach deren Eingang. Er übermittelt eine Kopie seiner Entscheidung an den Generalinspektor des Dienstes und an das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz – gleichzeitig mit der Übermittlung der Entscheidung über die Beschwerde an den Antragsteller.

Die Einbringung einer Beschwerde setzt die Zahlung aus, bis die Entscheidung über die Beschwerde mitgeteilt wird.

**Art. 20** - Die Beihilfe wird zur Gänze auf der Grundlage einer vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz erstellten Forderungsanmeldung ausgezahlt und unterliegt der Unterschrift des Antragstellers.

Die Höhe der Beihilfe wird vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz in folgenden Fällen rechtmäßig gekürzt:

- 1° um den Betrag zu berücksichtigen, den der Betrieb von einer Versicherungsgesellschaft erhält, wenn er sich auf die gleichen förderfähigen Kosten bezieht, und;
- 2° gemäß den in der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 vorgesehenen Modalitäten, damit die gewährte Beihilfe nicht dazu führt, dass der Höchstbetrag von 300.000 € in drei Geschäftsjahren auf Ebene des Einzelunternehmens überschritten wird – dies erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person handelt, welche nicht unter diese Verordnung fällt, oder um eine juristische Person.

Es gibt keine Verzugszinsen, die wegen der Aussetzung einer der Zahlungen gemäß den in diesem Erlass vorgesehenen Regeln oder wegen einer Verzögerung bei der Ausführung dieser Zahlungen gefordert würden.

Der Zahlung der Beihilfe wird von einer De-minimis-Bescheinigung begleitet, die dem Empfänger vom Wallonischen Wirtschaftsamt für Holz nach der Vorlage in Anhang 3 übermittelt wird.

**Art. 21** - Wenn der Dienst oder das Wallonische Wirtschaftsamt für Holz feststellt, dass der Antragsteller die Informationen nicht übermittelt hat, oder im Falle von falschen Informationen, wird die Beihilfe entweder verweigert oder mit allen rechtlichen Mitteln – einschließlich der Entschädigung – zurückgefordert.

Ein Empfänger, der die Beihilfe gemäß Paragraph 1 zurückzahlen hat, zahlt den ursprünglich erhaltenen Betrag zurück, angepasst auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes, wobei der Ausgangsindex der zum Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigung gültige Index ist. Der zurückzahlende Betrag wird gemäß den Modalitäten, die dem Empfänger mitgeteilt werden, auf das Konto des Generaleinnehmers des Öffentlichen Dienstes der Wallonie überwiesen.

KAPITEL 5. — *Schlussbestimmungen*

**Art. 22** - Der vorliegende Erlass tritt am Folgetag der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft und wird mit 31. Dezember außer Kraft gesetzt.

**Art. 23** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wald gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, am 29. Februar 2024

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident  
E. DI RÜPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz  
C. TELLIER

Anhang 1 zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. Februar 2024 Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben.

### FORMULAR FÜR DEN ANTRAG AUF BEIHILFE „Afrikanische Schweinepest 3“

#### Administrative Kontaktdaten

##### \* **Natürliche Person**

Hr./Fr. (Nachname und Vorname) .....

Postadresse: .....

E-Mail-Adresse: .....

Telefon/Mobiltelefon: .....

##### \* **Juristische Person (Gesellschaft/VoG)**

Name: .....

Rechtsform: .....

Adresse: .....

Firmenname: .....

Unternehmensnummer: 0000-000-000

Gesetzlicher Vertreter

Hr./Fr. (Name und Vorname) .....

Telefon/Mobiltelefon: .....

E-Mail-Adresse: .....

#### Informationen über die Tätigkeit

*Kreuzen Sie die zutreffenden Angaben an: (Es können mehrere Tätigkeiten angekreuzt werden)*

##### \* **Typ der Tätigkeit**

- \* Händler
- \* Holzfällerbetrieb
- \* HolZRückerbetrieb
- \* Forstdienstleister

##### \* **Grad der Tätigkeit**

- \* Haupttätigkeit
- \* Nebentätigkeit           Prozentanteil: .....

##### \* **Typ des Waldes, der von der Tätigkeit betroffen ist**

- \* Ausschließlich Laubwald
- \* Nadel- oder Mischwald

##### \* **Geschätzter Grad der Tätigkeit in der Zone mit Afrikanischer Schweinepest vor der Schließzeit**

- \* 25 % bis 49 %
- \* 50 % bis 74 %
- \* 75% bis 100%



**Beantragte Beihilfe-Typen**

*Wählen Sie den Typ/die Typen der beantragten Beihilfe(n):*

**\* Pauschalentschädigung**

- \* Beihilfe 1 „Einkommensverlust“
- \* Beihilfe 2 „Verlegung ohne Maschine“
- \* Beihilfe 3 „Verlegung mit leichter Maschine“  
Anzahl der betroffenen Maschinen: .....
- \* Beihilfe 4 „Verlegung mit schwerer Maschine“  
Anzahl der betroffenen Maschinen: .....
- \* Beihilfe 5 „Blockierte oder nicht ausgelastete Maschine“  
Anzahl der betroffenen Maschinen: .....  
Je Maschine, Prozentsatz der zu niedrigen Auslastung: .....  
.....  
.....  
Je Maschine, Dauer der zu niedrigen Auslastung: .....  
.....  
.....
- \* Beihilfe 6 „Kosten für Desinfektion von Fahrzeugen“  
Anzahl der Desinfektionen: .....

**\* Analytische Entschädigung**

- \* Beihilfe 1 „Einkommensverlust“
- \* Beihilfe 2 „Blockierte oder nicht ausgelastete Maschine“  
Anzahl der betroffenen Maschinen: .....  
Je Maschine, Prozentsatz der zu niedrigen Auslastung: .....  
.....  
.....  
Je Maschine, Dauer der zu niedrigen Auslastung: .....  
.....  
.....

**Dem Antrag beigelegte Dokumente**

*Kreuzen Sie die zutreffenden Angaben an:*

- \* Rechnungen über Holzankäufe oder Rechnungen über Dienstleistungen, die eine Lokalisierung der Tätigkeiten außerhalb des Gebiets mit Afrikanischer Schweinepest ermöglichen, für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 vor der Zeit des Verbots aufgrund von Afrikanischer Schweinepest oder jedes andere Element, das eine Lokalisierung der Tätigkeiten ermöglicht.
- \* Ehrenwörtliche „De-minimis“-Erklärung gemäß der Vorlage in Anhang 2 des Erlasses.
- \* Angabe des Namens und der Kontaktdaten der Versicherungsgesellschaft und der Höhe der erhaltenen Summen.
- \* Bilanz der Betriebskosten
- \* MwSt.-Erklärung und Steuerbescheid
- \* Amortisationstabelle oder gleichwertige Buchführungsdaten für blockierte oder nicht ausgelastete Maschinen sowie Nachweise für den Grad und die Zeit der Nichtauslastung sowie Daten zur Identifizierung der betroffenen Maschinen
- \* Nachweis für die angegebenen Desinfektionen
- \* Jahresumsatz und Jahresumsatz im Gebiet mit Afrikanischer Schweinepest für die Tätigkeit, auf die sich der Antrag bezieht

**Unterschrift**

Ich, der Unterzeichner, erkläre Folgendes:

- \* Ich hatte vor der Schließung des Gebiets mit Afrikanischer Schweinepest keine Rechtsstreitigkeiten sowie keine Steuer- oder Sozialversicherungsschulden gegenüber der Wallonischen Region;
- \* Ich habe für die Steuerjahre 2018 und 2019 keine Dividenden an Aktionäre ausgeschüttet.

Datum:

Unterschrift:

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur 29. Februar 2024 zur Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben, beigefügt zu werden.

Namur, am 29. Februar 2024.

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

Anhang 2 zum Erlass der Wallonischen Regierung zur 29. Februar 2024 zur Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben

**EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG DES UNTERNEHMENS**  
**Gewährte und zu gewährende *De-minimis*-Beihilfen**

Sie werden bald eine Beihilfe der Wallonischen Region erhalten. Die Beihilfen an Unternehmen unterliegen den Regelungen der Europäischen Kommission, damit sie den Wettbewerb nicht verzerren. Die vorliegende Beihilfe gilt als *De-minimis*-Beihilfe im Sinne der Europäischen Gesetzgebung. Unter Gefahr der zwangsweisen Rückzahlung des erhaltenen Betrags darf der Betrag der erhaltenen *De-minimis*-Beihilfen einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten, der vom Tätigkeitssektor abhängt. Zwecks der Prüfung, dass dieser Höchstbetrag nicht überschritten wurde, werden Sie gebeten, das nachstehende Dokument auszufüllen.

**1. Allgemeine Informationen**

Von der bezuschussenden Behörde auszufüllen

**\* Natürliche Person (Selbständiger)**

Hr./Fr. (Name und Vorname) ..... **Von der bezuschussenden Behörde**

**auszufüllen**

Postadresse:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

Telefon/Mobiltelefon:

.....

**\* Juristische Person (Gesellschaft/VoG)**

Name .....

Rechtsform .....

Adresse: .....

Gesetzlicher Vertreter

Hr./Fr. (Name und Vorname)

.....

Telefon/Mobiltelefon:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

## 2. Beteiligungen und Zusammensetzung des Kapitals

Bei der Festsetzung der Schwelle werden alle *De-minimis*-Beihilfen berücksichtigt, die auf der Ebene des **Einzelunternehmens** gewährt werden. Wenn Ihr Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen (Beteiligungen, Verbände, Stimmrechte etc.) verbunden ist, füllen Sie den Anhang aus. Andernfalls fahren Sie mit Schritt 3 fort.

## 3. Tätigkeiten des Unternehmens

Das Unternehmen ist **tätig**, das Unternehmen tätig ist, allerdings mit Nuancen je nach der zu subventionierenden Tätigkeit. Sie werden daher **zu Zwecken der Information** gebeten, gegebenenfalls eines der folgenden Kästchen anzukreuzen.

Das Unternehmen ist in den Bereichen **Fischerei** oder **Aquakulturen** tätig (im Zweifelsfall: diese Tätigkeiten entsprechen den Codes **03** der NACE-BEL-Codes)

Das Unternehmen ist im Bereich der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig (im Zweifelsfall: diese Tätigkeiten entsprechen den Codes **01.1 bis 01.5** der NACE-BEL-Codes).

Das Unternehmen ist im Bereich des **gewerblichen Güterkraftverkehrs** tätig. Hinweis: Der/die NACE-Code(s) des Unternehmens kann/können bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter „BCE public Search“ eingesehen werden – zugänglich über den folgenden Link: <http://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoeknaamfonetischform.html>

## 4. Informationen über vorherige *De-minimis*-Beihilfen

Um eine Beihilfe nach der *De-minimis*-Regelung zu gewähren, müssen andere *De-minimis*-Beihilfen berücksichtigt werden, die dem Unternehmen im laufenden Steuerjahr, aber auch in den letzten beiden Steuerjahren gewährt wurden. Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus, wenn Sie in diesem Zeitraum eine *De-minimis*-Beihilfe erhalten haben. Behalten Sie dabei den unter Punkt 2 oben entwickelten Begriff des Einzelunternehmens im Auge und geben Sie alle Beihilfen an, die das Einzelunternehmen erhalten hat.

Hinweis : Um herauszufinden, ob es sich bei einer früheren Beihilfe um eine *De-minimis*-Beihilfe handelt, hat Ihnen die bezuschussende Behörde eine *De-minimis*-Beihilfe-Bescheinigung übermittelt, aus der hervorgeht, nach welcher Verordnung diese Beihilfe gezahlt wird: Allgemein, Fischerei, Landwirtschaft, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI).

**Bereits erhaltene und in Bearbeitung befindliche Beihilfen:**

Datum der Entscheidung	Empfänger	Durch den Antrag betroffene <i>De-minimis</i> -Regelung	Gegenstand der Beihilfe	Bezuschussende Behörde	Betrag in EUR
00/00/00	.....	* Allgemein	Referenz	EFRE/ Wallonie	...EUR
	.....	* Fischerei	.....	.....	
	.....	* Landwirtschaft	.....	.....	
	.....	* DAI	.....	.....	
00/00/00	.....	* Allgemein	.....	.....	...EUR
	.....	* Fischerei	.....	.....	
	.....	* Landwirtschaft	.....	.....	
	.....	* DAI	.....	.....	
00/00/00	.....	* Allgemein	.....	.....	...EUR
	.....	* Fischerei	.....	.....	
	.....	* Landwirtschaft	.....	.....	
	.....	* DAI	.....	.....	
00/00/00	.....	* Allgemein	.....	.....	...EUR
	.....	* Fischerei	.....	.....	
	.....	* Landwirtschaft	.....	.....	
	.....	* DAI	.....	.....	

EUR GESAMT: ...

Die personenbezogenen Daten, die Sie über dieses Formular dem Öffentlichen Dienst der Wallonie mitteilen, sind unverzichtbar, um zu überprüfen, ob das Unternehmen die von einer der *De-minimis*-Regelungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt<sup>1</sup>.

Als Verantwortlicher für die Verarbeitung erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden als „DSGVO“ bezeichnet).

Die Verarbeitung der Daten ist erforderlich, um die EU-Gesetzgebung zu staatlichen Beihilfen einzuhalten.<sup>2</sup>

Wir bewahren diese Daten zehn Jahre lang ab dem 1. Januar des Jahres auf, in dem die Beihilfe gewährt wurde.

Wenn Sie Ihr Recht auf Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten ausüben möchten, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sind oder wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie unter folgender Adresse kontaktieren: ÖDW Support-Zelle Datenschutz, Place de la Wallonie 1, 5100 Jambes oder über die E-Mail-Adresse: [dpo@spw.wallonie.be](mailto:dpo@spw.wallonie.be). Bitte übermitteln Sie ihm eine Kopie Ihres Identitätsnachweises. Sie können auch das Formular „Antrag auf Zugriffsrechte auf meine personenbezogenen Daten“ ausfüllen, das auf unserer Website [Mon Espace \(wallonie.be\)](http://MonEspace.wallonie.be) zur Verfügung steht. So können wir Ihren Antrag rascher bearbeiten. Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ihrem Antrag keine Reaktion von uns erhalten haben, können Sie unter der folgenden Adresse eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einreichen: 35, rue de la Presse in 1000 Brüssel oder über folgende E-Mail-Adresse: [contact@apd-gba.be](mailto:contact@apd-gba.be).

## 6. Ehrenwörtliche Erklärung

Ich, der/die Unterzeichner/in, ..... (Name und Vorname),

\* handle als natürliche Person

\* handle als gesetzlicher Vertreter der Einheit .....

(Firmenname/Bezeichnung), die unter der Unternehmensnr. ....

eingetragen ist, bin befugt, für das Unternehmen Verpflichtungen einzugehen, und

erkläre auf Ehrenwort, dass die obengenannten Angaben korrekt und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, die Bescheinigungen über die obengenannten Angaben auf Antrag der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Mir ist bekannt, dass, wenn die übermittelten Angaben unrichtig oder unvollständig sind, die auf ihrer Grundlage erhaltenen Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

Erstellt in ..... am .....

Unterschrift, .....

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur 29. Februar 2024 zur Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben, beigelegt zu werden.

Namur, am 29. Februar 2024.

<sup>1</sup> *De-minimis*-Regelungen 2013/1407, 2013/1408, 2014/717 und *de minimis* DAI.

<sup>2</sup> Je nach Typ der gewährten Beihilfe: *De-minimis*-Regelung 2013/1407, 2013/1408, 2014/717, *de minimis* DAI.

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER

ANHANG 3 zum Erlass der Wallonischen Regierung zur 29. Februar 2024 zur Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben

**DE-MINIMIS-**

**BESCHEINIGUNG**-----

---

Mit dem vorliegenden Schreiben bestätigen wir, dass die dem Unternehmen (Unternehmensnr. und Bezeichnung) gewährte Beihilfe:

.....  
 Eine **De-minimis-Beihilfe** gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 197 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis-Beihilfen* (**allgemein**), ABl., 15. Dezember 2023, ist.

Eine **De-minimis-Beihilfe** gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor*, ABl., L. 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9-17, ist.

Eine **De-minimis-Beihilfe** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor*, ABl. L. 190, 28. Juni 2014, S. 45-54 ist.

Eine **De-minimis-Beihilfe** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse* erbringen, ABl., 15. Dezember 2023, ist.

Der Betrag dieser Beihilfe beläuft sich auf: .....(oder Bruttosubventionsäquivalent) Euro

Diese Beihilfe wird an folgendem Datum gewährt: ..... (Datum der budgetären Bindung):

**Gegebenenfalls ist dieser Betrag in jeder ehrenwörtlichen *De-minimis*-Bescheinigung anzugeben, die angesichts der Gewährung einer weiteren *De-minimis*-Beihilfe ausgefüllt wird.**



***Dieses Dokument (oder die in ihm enthaltene Information) muss während drei Steuerjahren aufbewahrt werden! !***



Bezuschussende Behörde:

Für den ÖDW

GD Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt

Direktion: .....

Name der Person, die das Dokument unterzeichnet (= des mit der Akte beauftragten Bediensteten):

.....

Erstellt am: .....

Unterschrift:

.....

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung zur 29. Februar 2024 zur Gewährung einer Entschädigung für Fachleute des Forstsektors, die die durch das Verbot des Verkehrs im Wald in dem von der Afrikanischen Schweinepest infizierten Gebiet Schaden erlitten haben, beigefügt zu werden.

Namur, am 29. Februar 2024.

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Die Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz

C. TELLIER